

Härtefallantrag/Antrag auf Nachteilsausgleich

Härtefallantrag

In jedem Bachelor-Studiengang werden 5 % der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vergeben.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Dabei rechtfertigt nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen bei in Ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Daher kommt dieser Antrag nur für wenige Personen in Betracht.

Finanzielle Umstände oder Krankheit bzw. Pflegebedürftigkeit der Eltern oder sonstiger Verwandter begründen keinen Härtefallantrag.

Der Antrag auf Härtefall muss schriftlich jeweils bis Bewerbungsschluss (15. Januar bzw. 15. Juli) zusammen mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht werden.

In jedem Fall müssen alle dargelegten Umstände durch entsprechende Nachweise (aktuelle ärztliche Atteste oder fachärztliches Gutachten, Schwerbehindertenausweis oder andere geeignete Belege) begründet werden. Die Nachweise müssen ebenfalls bis Bewerbungsschluss eingereicht werden. Andernfalls können diese für eine Beurteilung nicht berücksichtigt werden.

Antrag auf Nachteilsausgleich

Hier gibt es zwei Arten von Anträgen. Bitte beachten Sie, dass Sie jeweils nur einen Antrag stellen können.

1. Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn Leistungsbeeinträchtigungen, die einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden sollen. Werden derartige Umstände und Auswirkungen nachgewiesen, kann der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Folgende Gründe könnten entsprechend berücksichtigt werden:

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Schwerbehinderung von mindestens 50 %
- Verlust eines oder beider Elternteile

Der Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben, reicht für die Begründung eines Antrags allein nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben. Zum Nachweis des Leistungsabfalls müssen Sie beglaubigte Kopien Ihrer Schulzeugnisse beifügen sowie ein entsprechendes Schulgutachten.

2. Antrag auf Verbesserung der Wartezeit

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn besondere soziale oder familiäre Umstände vorliegen, die den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert haben. Bei der Auswahl nach Wartezeit wird demnach ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

Folgende Gründe könnten entsprechend berücksichtigt werden:

<https://www.hs-offenburg.de/en/nc/study-programs-student-services/applications/admission-regulations/haertefallantrag-auf-nachteilsausgleich/>

25 Mai 2019 14:57:48

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht
- Schwerbehinderung von mindestens 50 %
- Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern

Der nachweis des Antragsgrundes für eine Anerkennung des Antrags reicht allein nicht aus. Deshalb müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege erbringen.